



Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Beteiligungsbericht 2021 des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern
III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen 245

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung,
Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen
für das Wirtschaftsjahr 2022 245

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Bekanntmachung
Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen 246

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal
(Südliche Frankenalb)“ 247

Wirtschaft und Verkehr

Vollzug des Bundesberggesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeits-
prüfung (UVPG);
Geothermieprojekt Holzkirchen auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 4532 (Teilflächen),
Gemarkung Holzkirchen, Markt Holzkirchen, Landkreis Miesbach, Regierungsbezirk
Oberbayern; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.2.2 Spalte 2 UVPG
Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG 249

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bentonittagebau „Weingarten“ auf Flurstück Nr. 1115 in der Gemarkung Tegernbach,
Gemeinde Rudelzhausen, Landkreis Freising; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1 b) dd)
UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG
Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG 250

Bauwesen

Öffentliche Bekanntmachung eines Zustimmungsbescheides (Art. 73 BayBO) zur Errichtung eines Magazinegebäudes für das Bayerische Hauptarchiv in der Leonrodstraße 57, Fl. Nr. 470/5, Gemarkung Neuhausen, München, nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 251

Schulwesen

Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Freising 252

Umweltfragen

Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren für die 1) wesentliche Änderung einer gentechnischen Anlage, in der (weiterhin) gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich durchgeführt werden sollen, und 2) die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in Tierräumen durchgeführt werden sollen 253

Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG);
Wechsel bei den ehrenamtlichen Pharmazierätinnen/Pharmazieräten 254

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON
GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LAND-
SCHAFTSPFLEGE

**Beteiligungsbericht 2021 des Zweckverbandes zur
Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen-
und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen**

I.

Agenda Gewässer III. Ordnung, Planungs-GmbH

Sitz: 83135 Schechen
Rechtsform: GmbH
Gründung: 04.07.2002
Gesellschaftsvertrag: URNr. R 886/2002 des Notars
Bernhard Richter
Handelsregister: AG Traunstein HRB 14498
Stammkapital: 25.000 €
Beteiligung: 100 %
Beschlussorgane: Gesellschafterversammlung
Aufsichtsrat
Geschäftsführer
Aufsichtsrat: 1. Bürgermeister Josef Huber
1. Bürgermeister Michael Haus-
perger
1. Bürgermeister Franz Schnitzen-
baumer
Geschäftsführer: Thomas Hofmann,
Lichtweg 6, 83346 Bergen
Elisabeth Neuner
Roßhart 11 A, 83533 Edling

Gegenstand des Unternehmens

Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen und sonstigen
Planungskonzepten für Gewässer III. Ordnung, Durch-
führung von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an
Gewässern III. Ordnung und von Straßen- und Landschafts-
pflegemaßnahmen sowie Kehren von Straßen.

Der Jahresabschluss 2021 wurde von der Dr. Frank &
Kollegen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuer-
beratungsgesellschaft aus Wasserburg am Inn geprüft:
Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die
Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des
Lageberichts geführt.

II.

Der Beteiligungsbericht liegt ab dem Tag der amtlichen
Bekanntmachung eine Woche in der Geschäftsstelle
des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern
III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wie-
senweg 1, 83135 Schechen während der allgemeinen
Geschäfts-stunden zur Einsichtnahme auf.

Schechen, 27. Juni 2022
Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern
III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber
1. Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON
GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LAND-
SCHAFTSPFLEGE

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhal-
tung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Land-
schaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen für das
Wirtschaftsjahr 2022**

I.

Aufgrund des § 18 ff. der Verbandssatzung und der Art. 34
Abs. 2 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommu-
nale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit
Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband
folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirt-
schaftsjahr wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.978.800 €
in den Aufwendungen mit	2.134.900 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	145.000€

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförde-
rungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

(1) Die Verwaltungsumlage (Verbandsumlage) wird für
Landkreise, soweit sie Leistungen des Zweckverbandes in
Anspruch nehmen, auf 256,00 €, ansonsten auf 51,00 €,

für Gemeinden bis 5.000 Einwohner auf 0,10 € je Einwohner, jedoch maximal 383,00 €, für größere Gemeinden auf 0,08 € je Einwohner festgesetzt. Für sonstige Mitglieder wird sie auf 51,00 € festgesetzt.

(2) Gemäß § 19c der Verbandssatzung wird eine Umlage in Höhe von insgesamt 36.879,32 € festgesetzt (Investitionsumlage).

Die jeweilige Höhe der Umlage pro Mitglied errechnet sich gemäß § 19c der Verbandssatzung.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Im Haushalt ist die gegenseitige Deckung aller Ausgabemittel zugelassen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schechen, 27. Juni 2022

Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern
III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber

1. Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntmachung

Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

Der Verwaltungsrat des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ fasste am 19. Juli 2022 folgende Beschlüsse:

1. Der durch die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Testat versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 96.687.197,79 € festgestellt.

2. Der Bilanzverlust in Höhe von -10.224,74 €, bestehend aus dem Verlustvortrag in Höhe von -176.995,87 € sowie dem Jahresüberschuss in Höhe von 166.731,13 €, soll durch den Beschluss des kbo-Verwaltungsrates auf neue Rechnung vorgetragen werden.

3. Der Vorstand des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ wird gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 14 der Satzung des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 3 KUV entlastet. Der Vorstand wird als Gesellschaftervertreter ermächtigt, die Geschäftsführungen der einzelnen Tochtergesellschaften zu entlasten.

4. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ liegen während der üblichen Geschäftszeiten in der Zeit von 25. August bis 2. September 2022 am Sitz des kbo-Kommunalunternehmens in der Prinzregentenstraße 18 in der Landeshauptstadt München im Sekretariat des Vorstandes aus.

München, 19. Juli 2022

Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

Josef Mederer

Bezirkstagspräsident

Vorsitzender des kbo-Verwaltungsrates

BEZIRK OBERBAYERN

§ 2

Bekanntmachung

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Eichstätt in Kraft.

Gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) wird nachfolgend die Verordnung des Landkreises Eichstätt zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ bekannt gemacht.

Eichstätt, 14. März 2022
Landkreis Eichstätt

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“

gez.
Alexander Anetsberger
Landrat

Vom 14. März 2022**Hinweis gemäß Art. 52 Abs. 7 BayNatSchG**

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Verordnung:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

München, 19. Juli 2022
Bezirk Oberbayern

§ 1

¹Die in § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. September 1995 in der derzeit gültigen Fassung festgesetzte Schutzzone, die als Landschaftsschutzgebiet weiter gilt, wird für das Gebiet des Landkreises Eichstätt wie folgt geändert:

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

²Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden im Gebiet der Gemeinde Pollenfeld, Landkreis Eichstätt, teilweise neu festgesetzt. ³In der Gemarkung Seuversholz werden Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nrn. 1487/0, 1488/0, 1489/0 und 494/0 aus dem Landschaftsschutzgebiet genommen. ⁴Im Gegenzug werden dem Landschaftsschutzgebiet von den Grundstücken Fl.-Nrn. 1487/0 und 1489/0, Gemarkung Seuversholz, Teilflächen hinzugefügt, die bislang nicht Schutzgebiet waren. ⁵Die neuen Grenzen des Schutzgebiets im Bereich der Gemeinde Pollenfeld ergeben sich aus dem Kartenausschnitt M 1:1.500, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist. ⁶Insoweit werden die Karten der Verordnung vom 14. September 1995 ersetzt. ⁷Die neue Fläche wird der Ausnahmezone des Zonierungskonzepts Windkraft zugeordnet.

Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14. März 2022



Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bundesberggesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Geothermieprojekt Holzkirchen auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 4532 (Teilflächen), Gemarkung Holzkirchen, Markt Holzkirchen, Landkreis Miesbach, Regierungsbezirk Oberbayern; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.2.2 Spalte 2 UVPG Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Geothermie Holzkirchen GmbH beantragt mit Antrag vom 28.01.2020 die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Thermalwasser aus der bestehenden Geothermiebohrung Holzkirchen Th2b und gleichzeitiges Wiedereinleiten des thermisch genutzten Wassers in die bestehende Geothermiebohrung Holzkirchen Th1a. Es ist eine Befristung der Erlaubnis auf 25 Jahre beantragt. Die Bohrungen Holzkirchen Th2b und Holzkirchen Th1a befinden sich auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 4532 (Teilflächen), Gemarkung Holzkirchen, Markt Holzkirchen, Landkreis Miesbach, Regierungsbezirk Oberbayern.

Nach § 7 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.2.2 Spalte 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) ist für Grundwasserentnahmen mit einer Jahresentnahmemenge zwischen 100.000 m³ und 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien durchzuführen.

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Für diese Entscheidung sind folgende Gründe maßgeblich:

Merkmale des Vorhabens

Die Geothermieanlage Holzkirchen befindet sich seit November 2019 im Dauerbetrieb. Das als Wärmefördermedium dienende Thermalwasser wird aus dem Aquifer über die Förderbohrung entnommen über einen hermetisch geschlossenen Primärstrang mit Wärmetauschern geführt und nach Entwärmung ohne weitergehende chemische Veränderung über die Reinjektionsbohrung wieder vollständig in den Aquifer eingeleitet. Für diese Thermalwasserzirkulation wurde eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Die Geothermieanlage einschließlich der Bohrungen und der Anlagentechnik ist bereits bergrechtlich zugelassen und besteht bereits. Durch die antraggegenständliche, jährliche Zirkulation von bis zu insgesamt 1.892.166 m³ Thermalwasser wird die bestehende Anlage nicht geändert.

Standort des Vorhabens

Die Bohrungen Holzkirchen Th2b und Holzkirchen Th1a befinden sich auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 4532 (Teilfläche), Gemarkung Holzkirchen, Markt Holzkirchen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Es sind hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 UVPG genannten Kriterien keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Durch die Thermalwasserzirkulation sind keine der in der Anlage 3 Nr. 2.3. UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien) betroffen.

Aufgrund des dichten Ausbaus der Bohrungen und des geschlossenen Leitungssystems zwischen diesen, sind durch die Thermalwasserzirkulation keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf übertägige und oberflächennahe Schutzgüter zu befürchten. Ebenso sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme, den Malm-Aquifer oder sonstige Schutzgüter zu erwarten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch die Zirkulation ist nicht zu erwarten: durch den Betrieb findet keine erhebliche mengenmäßige Änderung des Grundwasserhaushaltes statt. Mengenmäßige Verluste in Folge von Probenahmen und der technisch bedingten Ausschleusung von Rückspülwässern sind vernachlässigbar gering. Das Thermalwasser bleibt in seinem Zustand bis auf eine Entwärmung chemisch und physikalisch unverändert.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Diese ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 5. August 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bundesberggesetzes, der UVP-V Bergbau und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**Bentonittagebau „Weingarten“ auf Flurstück Nr. 1115 in der Gemarkung Tegernbach, Gemeinde Rudelzhausen, Landkreis Freising;****Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1 b) dd) UVP-V Bergbau i. V. m. § 7 UVPG****Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Mit Schreiben vom 30.03.2022 hat das Unternehmen Clariant Produkte (Deutschland) GmbH beim Bergamt Südbayern Unterlagen zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung für das o. g. Vorhaben vorgelegt. Im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles war festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG, § 1 Nr. 10b) dd) UVP-V Bergbau und Nr. 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Der Tagebau „Weingarten“ soll um 7,6 ha auf eine Betriebsfläche von insgesamt 25,0 ha vergrößert werden. Die erweiterte Betriebsfläche befindet sich südöstlich des Ortes Tegernbach. Die geplante Tagebauerweiterung umfasst intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie forstlich genutzte Flächen. Für den Abbau müssen 5,2 ha Wald gerodet werden. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um forstwirtschaftlich genutzten Altersklassen-Nadelholzwald. Flächenneuersiegelungen sind nicht vorgesehen.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Tegernbach, Gemeinde Rudelzhausen im Landkreis Freising. Das Plangebiet wird bisher landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzt. In einer Entfernung von 20 m befindet sich der Rußbach und seine Aue. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien).

Der Standort weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- oder Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die beantragte Erweiterung des Abbaus von Bentonit im Tagebau Weingarten umfasst die Rodung von 5,2 ha Wald. Nach Abbauende werden die ursprünglichen hydrogeologischen Bedingungen wiederhergestellt, die Flächen rekultiviert und die Waldflächen wiederaufgeforstet. Die Aufforstung erfolgt nach naturschutzfachlichen Aspekten zu standortgerechten Laubmischwäldern mit strukturreichem Waldmantel.

Der Rußbach und seine Aue wurden im Sinne des Vermeidungsverbots von einer Überplanung freigehalten.

Die Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter sind nicht erheblich und können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 5. August 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Öffentliche Bekanntmachung eines Zustimmungsbescheides (Art. 73 BayBO) zur Errichtung eines Magazingebäudes für das Bayerische Hauptarchiv in der Leonrodstraße 57, Fl. Nr. 470/5, Gemarkung Neuhausen, München, nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Vom 28. Juli 2022

Aktenzeichen: ROB-3-4160.33_MS-11-17-2

Die Regierung von Oberbayern erteilt mit Bescheid vom 28.07.2022, ROB-3-4160.33_MS-11-17-1, die durch das Staatliche Bauamt München 1 beantragte bauaufsichtliche Zustimmung für die Errichtung eines Magazingebäudes in der Leonrodstraße 57 für das Bayerische Hauptarchiv. Der Planung liegen die mit amtlichem Planvermerk vom 28.07.2022 versehenen Bauvorlagen zugrunde. Die Zustimmung erging mit folgendem Tenor:

1. Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Zustimmung entsprechend den mit Zustimmungsvermerk versehenen Bauvorlagen gemäß Art. 73 Abs. 1 BayBO erteilt.
2. Die erforderliche Abweichung nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayBO von der Anforderung des Art. 6 Abs. 5a BayBO wegen Nichteinhaltung von Abstandsflächen zwischen Gebäuden auf dem Baugrundstück wird zugelassen.
3. Die beantragte Baumfällerausweisung wird nach Maßgabe der Stellungnahme der Landeshauptstadt München vom 14.08.2019 erteilt. Die dort angeführten Auflagen werden Gegenstand dieses Bescheides.
4. Der Freistaat Bayern hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten nicht erhoben.

Die Zustimmung war zu erteilen, da das Vorhaben die im Zustimmungsverfahren zu prüfenden öffentlichrechtlichen Vorschriften nicht verletzt.

Der Bescheid kann nach vorheriger Terminvereinbarung (baurecht@reg-ob.bayern.de) im Volltext einschließlich der ihm zugrundeliegenden Bauvorlagen und Verfahrensakten während der üblichen Öffnungszeiten an der Regierung von Oberbayern eingesehen werden.
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 28.07.2022, ROB-3-4160.33_MS-11-17-1, kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Kläger, Beklagter (Freistaat Bayern) und Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll der Bescheid (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]* Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 29. Juli 2022

Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Freising

Vom 29. Juli 2022 ROB-4-5103.44_09-1-4-8

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, 26 und 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBI S. 308), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Freising vom 18. März 2013 (OBABI S. 84), zuletzt geändert durch die Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Freising vom 22. März 2022 (OBABI S. 135) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 6.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6.b) Grundschule Freising am SteinPark

Der Sprengel der Grundschule Freising am SteinPark umfasst das Gebiet der Stadt Freising östlich und nördlich folgender Linie:

Schnittpunkt der Stadtgrenze mit der Zollinger Straße – Zollinger Straße (einschließlich) ab der Wieskirchen (Mitte) in südlicher Richtung – Mainburger Straße (Mitte) – General-von-Nagel-Straße (Mitte) – Sonnenstraße (Mitte) Doktor-von-Daller-Straße (Mitte) in südlicher Richtung einschließlich der Anwesen Haus-Nr. 2 und 21 – Fußweg (Mitte) zum Volksfestplatz und dessen gerade Verlängerung bis zur Isar – Isar flussabwärts bis zur östlichen Stadtgrenze; dazu die Stadtteile Feldhof, Garten, Haindling, Itzling, Pettenbrunn, Tüntenhausen und Untergartelshausen der Stadt Freising.

2. § 1 Nr. 6.f) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6.f) Mittelschule Lerchenfeld in Freising

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Lerchenfeld in Freising ist das Gebiet der Stadt Freising rechts der Isar.

Die Mittelschule Freising am SteinPark und die Mittelschule Lerchenfeld in Freising bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Freising am SteinPark und der Mittelschule Lerchenfeld in Freising umfasst das Gebiet der Stadt Freising ohne den Stadtteil Erlau und zusätzlich das Gebiet der Gemeinde Marzling ohne die Gemeindeteile Riegerau und Hirschau.

3. § 1 Nr. 6.h) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

6.h) Mittelschule Freising am SteinPark

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Freising am SteinPark umfasst das Gebiet der Stadt Freising links der Isar ohne den Stadtteil Erlau und zusätzlich das Gebiet der Gemeinde Marzling ohne die Gemeindeteile Riegerau und Hirschau.

Die Mittelschule Freising am SteinPark und die Mittelschule Lerchenfeld in Freising bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschule Freising am SteinPark und der Mittelschule Lerchenfeld in Freising umfasst das Gebiet der Stadt Freising ohne den Stadtteil Erlau und zusätzlich das Gebiet der Gemeinde Marzling ohne die Gemeindeteile Riegerau und Hirschau.

4. § 1 Nr. 17.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

17.a) Theresia-Gerhardinger-Grundschule Moosburg a. d. Isar

Der Sprengel der Theresia-Gerhardinger-Grundschule Moosburg a. d. Isar umfasst das Gebiet der Stadt Moosburg a. d. Isar nördlich folgender Linie:

Schnittpunkt nordwestliche Stadtgrenze/Staatsstraße 2085 – Amperstraße in südwestlicher Richtung bis Einmündung der Georginestraße – gerade Linie östlich bis Schnittpunkt Straße „In der Feldkirchner Au“/Kornstraße – Kornstraße in südlicher Richtung (ohne Haus-Nr. 1 bis 6) – von der Kornstraße in östlicher Richtung zur Stellwerkstraße – Stellwerkstraße (einschließlich) bis zur Einmündung der Hopfenstraße (ohne Haus-Nr. 1 bis 13a/13b Stellwerkstraße) – Hopfenstraße (einschließlich), gerade Verlängerung des südlichen Teils der Hopfenstraße, die Bundesbahnlinie München-Regensburg überquerend zur Einmündung der Fronängerstraße in die Bahnhofstraße – Fronängerstraße (einschließlich) bis zur Thalbacher Straße – Thalbacher Straße (einschließlich) in südlicher Richtung bis zur Leinbergerstraße – Leinbergerstraße (einschließlich) in östlicher Richtung bis zur Steinbockstraße – Steinbockstraße (einschließlich) bis zum Angerweg – Angerweg (einschließlich) – Tonsilweg (einschließlich) – Stadtwaldstraße (einschließlich) in

nordöstlicher Straße – Blütenstraße (einschließlich) bis zur A sternstraße – A sternstraße (einschließlich) bis zur Nelkenstraße – Nelkenstraße (einschließlich) und deren gerade Verlängerung bis zur Isar – Isar (Mitte) flußabwärts bis zur Stadtgrenze.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.

München, 29. Juli 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Umweltfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gentechnikgesetz;
Genehmigungsverfahren für die
1) wesentliche Änderung einer gentechnischen Anlage, in der (weiterhin) gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich durchgeführt werden sollen, und
2) die Errichtung und den Betrieb einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in Tierräumen durchgeführt werden sollen**

**Bekanntmachung vom 25. Juli 2022
Gz. 55.1GT-8791.GT_2-1328-2**

1. Verfügender Teil der Genehmigung:

Der Helmholtz Zentrum München GmbH, Ingolstädter Landstr. 1, 85764 Oberschleißheim, wurden auf Antrag zwei gentechnische Vorhaben am Institut für Virologie mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 18. Juli 2022, Gz. 55.1GT-8791.GT_2-1328-2, genehmigt. Dabei handelt es sich um die wesentliche Änderung einer gentechnischen Anlage, in der (weiterhin) gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt werden sollen, und die Errichtung und der Betrieb einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 in Tierräumen durchgeführt werden sollen.

Bei den gentechnischen Arbeiten handelt es sich um Forschungsprojekte über die Infektion mit SARS-Coronaviren sowie deren Auswirkungen und Behandlungsmöglichkeiten in Zellkultur und Tiermodellen.

Die Genehmigung wurde mit Auflagen zum Brand-, Arbeits- und Umweltschutz versehen.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
in 80335 München

Postfachanschrift:
Postfach 20 05 43,
80005 München

Hausanschrift:
Bayerstraße 30,
80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

3. Zustellung und Kenntnisnahmemöglichkeit:

Eine Ausfertigung dieses Bescheides liegt bis zum 19. August 2022 bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 3225, während der allgemeinen Besuchszeiten zur Einsicht aus. Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter Angabe des oben genannten Geschäftszeichens angefordert werden.

München, 25. Juli 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG);
Wechsel bei den ehrenamtlichen Pharmazierätinnen/Pharmazieräten**

Mit Stand 19. Juli 2022 sind folgende, von der Regierung von Oberbayern (bzw. vormals von den Regierungen von Niederbayern und Schwaben) aufgrund des Art. 2 Abs. 3 des Gesundheitsdienstgesetzes ernannte ehrenamtliche Pharmazierätinnen/Pharmazieräte in den Regierungsbezirken Oberbayern, Niederbayern und Schwaben für nachstehend genannte Bereiche örtlich zuständig:

Regierungsbezirk Oberbayern

Überwachungsbezirk	Pharmazierätin/Pharmazierat	Zuständigkeitsbereich
I	Herr Apotheker Wolfgang Griesbacher Heideck-Apotheke Heideckstraße 31 80637 München	LHSt München - Überwachungsbezirk I Stadtbezirke 3, 4, 9, 10, 11, 21, 22, 23, 24, 25 (ausgenommen PLZ 80797, 80636, 80637)
II	Frau Apothekerin Barbara Wendelstein Feilitzsch-Apotheke Leopoldstraße 65 80802 München	LHSt München - Überwachungsbezirk II Stadtbezirke 5, 8, 13, 14, 16, 17, 18, 19 (ohne Ritter- Apotheke, Züricher Str. 92, 81476 München) und Gemeinde Baar-Ebenhausen, Reichertshofen und Manching und 85221 Große Kreisstadt Dachau <u>sowie</u> Mary's Apotheke Großhadern, Heiglhofstr. 4a in 81377 München Bienen-Apotheke Sendling, Implerstr. 26 in 81371 München
III	Herr Apotheker André Seidel Mary's Apotheke Bogenhausen Richard-Strauss-Str. 82 81679 München	LHSt München - Überwachungsbezirk III Stadtbezirke 1, 2, 6 (ohne Bienen-Apotheke Sendling, Implerstr. 26, 81371 München), 7, 12 (ohne Bienen-Apotheke Parkstadt-Schwabing, Alfred- Arndt-Str. 1, 80807 München), 15, 20 (ohne Mary's Apotheke Großhadern, Heiglhofstr. 4a, 81377 München) und Ritter-Apotheke, Züricher Str. 92, 81476 München (Stadtbezirk 19) sowie Postleitzahlen 80797, 80636 und 80637
IV	Frau Apothekerin Monika Mayer Wendelstein-Apotheke Rosenheimer Straße 16 83059 Kolbermoor	Landkreise Berchtesgadener Land, Traunstein und München
V	Herr Apotheker Matthias Meinhardt Apotheke im Gesundheitszentrum Brückenstr. 13a 85107 Baar-Ebenhausen	Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen, Pfaffenhofen a.d. Ilm (ohne Baar-Ebenhausen, Reichertshofen und Manching), Freising, Dachau (ohne 85221 Große Kreisstadt Dachau) sowie Stadt Ingolstadt

VI	Frau Apothekerin Monika Kolb Mariahilf-Apotheke Ohlmüllerstraße 16 81541 München	Landkreise Mühldorf, Altötting, Erding und Rosenheim sowie Stadt Rosenheim
VII	Herr Apotheker Rudolf Harbeck	Landkreise Miesbach, Ebersberg, Bad Tölz-Wolfratshausen und Starnberg
VIII	Herr Apotheker Christoph Rainer Gonschorek Marien Apotheke Tegernseer Str. 1 83607 Holzkirchen	Landkreise Weilheim-Schongau und Garmisch-Partenkirchen
IX	Herr Apotheker Claus Hoffmeister Benno-Apotheke Nibelungenstraße 20 80639 München	Landkreise Landsberg a. Lech und Fürstenfeldbruck sowie Bienen-Apotheke Parkstadt-Schwabing, Alfred-Arndt-Str. 1, 80807 München

Regierungsbezirk Schwaben

Überwachungsbezirk	Pharmazierätin/Pharmazierat	Zuständigkeitsbereich
I	Herr Apotheker Dr. Bernhard Koczian Apotheke am Pfersee Park Franz-Kobinger-Straße 9a 86157 Augsburg	Sonthofen, Ostallgäu (nördlich von Marktoberdorf) und Unterallgäu sowie kreisfreie Städte Memmingen und Kempten
II	Herr Apotheker Thomas Stehle St. Wendelin Apotheke Hochstraße 76 86399 Bobingen	Stadt Augsburg (ohne Stadtteil Lechhausen) und Stadt Friedberg, Landkreise Günzburg und Neu-Ulm
III	Herr Apotheker Sebastian Lenhart Bären-Apotheke e.K. Bahnhofstraße 42 86316 Friedberg	Landkreise Dillingen a.d. Donau, Augsburg, Aichach-Friedberg (ohne Stadt Friedberg), Donau-Ries sowie Stadt Kaufbeuren und Augsburger Stadtteil Lechhausen
IV	Herr Apotheker Christian Scharpf Scharpf Apotheke OHG Berghofer Str. 26 87527 Sonthofen	Stadt und Landkreis Lindau, Oberallgäu (ohne Sonthofen), Ostallgäu (südlich von Marktoberdorf)

Regierungsbezirk Niederbayern

Überwachungsbezirk	Pharmazierätin/ Pharmazierat	Zuständigkeitsbereich
I	Herr Apotheker Mathias Burgstaller Marien-Apotheke Steinbachstraße 60 94036 Passau	Landkreise Freyung-Grafenau, Passau (ohne Marktgemeinde Fürstenzell) und Rottal-Inn
II	Herr Apotheker Tobias Schmid Bären Apotheke Schlesische Str. 114 94315 Straubing	Landkreise Dingolfing-Landau, Kehlheim, Straubing, Landshut sowie kreisfreie Stadt Landshut
III	Herr Apotheker Matthias Hoffmeister Arnika-Apotheke Marktstr. 25 94110 Wegscheid	Landkreise Deggendorf, Regen sowie Marktgemeinde Fürstenzell (Lkrs. Passau) und kreisfreie Städte Passau und Straubing

München, 21. Juli 2022
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident